

Gleitzeitguthaben

Bei meinem vormaligen Arbeitgeber hatte ich bei meinem Austritt ein Gleitzeitguthaben von ca.100 Stunden. Ich bin der Meinung, dass diese als Überstunden ausbezahlt sind.

Das Wesen der gleitenden Arbeitszeit liegt darin, dass der Arbeitnehmer - mit gewissen Einschränkungen - seine Arbeitszeit frei einteilen kann. Weil die Zeitautonomie bei Gleitzeitarbeit beim Arbeitnehmer liegt, muss dieser auch dafür sorgen, dass er die vereinbarte Arbeitszeit über einen bestimmten Zeitraum hinweg im Gleichgewicht hält. Gleitzeitguthaben sollten daher kein solches Ausmass erreichen, dass sie nicht innerhalb der Kündigungsfrist wieder ausgeglichen werden können. Ist ein Ausgleich bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich, verfällt die Arbeitsleistung grundsätzlich entschädigungslos.

Eine Entschädigung kommt dann in Frage, wenn betriebliche Bedürfnisse oder Weisungen des Arbeitgebers den Ausgleich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zulassen. In diesem Fall liegen abgeltungspflichtige Überstunden vor.

Daraus ergibt sich, dass Sie auf der Bezahlung dieser Mehrstunden nur beharren können, wenn Ihnen der Nachweis gelingt, dass es Ihnen unverschuldet verunmöglicht worden ist, das Gleitzeitguthaben auszugleichen. Dies setzt auch voraus, dass die früher geleisteten Mehrstunden entweder von Ihrem Arbeitgeber angeordnet oder betriebsnotwendig waren.